

Dienstvereinbarung

zwischen

**der Sächsischen Staatskanzlei (SK),
vertreten durch den Amtschef,
Herrn Staatssekretär [REDACTED]**

und

**dem Gesamtpersonalrat (GPR),
vertreten durch den Vorsitzenden,
Herrn [REDACTED]**

über

den Einsatz der elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung auf der Basis des Softwareproduktes VIS.SAX in der SK

nach § 81 Abs. 2 Nr. 12 Sächsisches Personalvertretungsgesetz

I. Präambel

Die SK und der GPR bekräftigen, dass das Softwareprodukt VIS.SAX die wesentliche Arbeitsgrundlage der SK in der täglichen Arbeit ist. VIS.SAX ist die Grundlage für digitales Arbeiten auf allen Ebenen und fördert eine zeitgemäße Arbeitsweise.

Im Jahr 2023 sind mobile Geräte inklusive sicherer Zugangswege zu VIS.SAX flächendeckend vorhanden und auch Funknetze in ausgewählten Räumlichkeiten der SK eingerichtet. Zur Arbeitsweise gehört so neben der Vorgangsbearbeitung die Nutzung von elektronischen Unterlagen für Abstimmungen und Besprechungen.

II. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die Dienstvereinbarung regelt die Anwendung von VIS.SAX in der SK Dresden und Berlin.
2. Die SK nutzt die vollständig elektronisch geführte Akte als rechtsverbindliches

Schriftgut in Form der IT-gestützten Bearbeitung, Langzeitspeicherung und Archivierung in allen Organisationseinheiten.

3. VIS.SAX ist eine Basiskomponente des sächsischen E-Governments. Es wird zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung eingesetzt. Mit VIS.SAX werden elektronisch und nicht-elektronisch erzeugte Dokumente elektronisch bearbeitet und verwaltet. Dabei werden Entwurf, Erstellung, Weitergabe, Verteilung, Recherche, Ablage und Übergabe an ein Archiv oder eine andere Behörde sowie die Löschung des Schriftgutes geleistet.
4. Der Einsatz der Software erfolgt auf der Grundlage des stetig fortgeschriebenen Konfigurationskonzepts, in dem Rechte der Nutzenden aufgabenbezogen beschrieben sind. Das Konfigurationskonzept ist Basis der fachlichen und technischen Administration. Das Konzept wurde dem GPR erstmalig mit Abschluss dieser Dienstvereinbarung vorgelegt. Auf Verlangen wird dem GPR das fortgeschriebene Konzept inklusive der Anlagen bis zu einmal jährlich elektronisch vorgelegt und erläutert.
5. Für Schriftgut mit besonderem Schutzbedarf, darunter Verschlussachen mit der Geheimhaltungsstufe VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und Personalangelegenheiten existieren im System besondere Rechtestrukturen.
6. Die sachbezogene Vorgangsbearbeitung im Zusammenhang mit allgemeinen Personalangelegenheiten erfolgt in VIS.SAX.
7. Die Personalaktenführung erfolgt in Papier.

III. Eingesetzte Hard- und Software

1. VIS.SAX wird in der jeweils aktuell zentral bereitgestellten Version eingesetzt. Jährlich werden zentral maximal zwei zentrale Versionsanhebungen (Frühjahrs- und Herbstrelease) geplant und ressortübergreifend gesteuert.
2. Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des GPR zur Einführung einer höheren Version ist dann erforderlich, wenn die neue Version mit grundlegend neuen Funktionalitäten verbunden ist.
3. In der SK entspricht die Ausstattung eines IT-Standardarbeitsplatzes den Anforderungen, dazu gehört die Ausstattung mit mobilen Geräten und grundsätzlich einem Bildschirm mit 34 Zoll bzw. auf Anforderung mit zwei Bildschirmen mit 24 Zoll.¹
4. In der Poststelle sind für VIS.SAX speziell geeignete Scanner inklusive entsprechender Software im Einsatz.
5. Hinsichtlich der Verfügbarkeit des Systems gelten die Regelungen in der Dienstbeschreibung eVA.SAX in der aktuellen Version in Verbindung mit der aktuellen Nutzungsvereinbarung zwischen SK und dem Staatsbetrieb Informatik Dienste (SID). Bei Bedarf können diese durch den GPR eingesehen werden.

IV. Funktionserweiterungen und Schnittstellen (Behörden-AddON)

1. E-Kabinett
Seit dem Jahr 2012 ist mit E-Kabinett der Funktionsumfang von VIS.SAX um Funktionen erweitert, die dem ressortübergreifenden Austausch von Dokumenten im Kabinettsverfahren dienen.
2. E-Bundesrat

¹ Vgl. Abschnitt 2 in den Regelungen zum IT- Arbeitsplatz der SK, siehe http://intradd/Da-teien_fuer_Intranet/luK/Anleitungen/Regelungen_IT_Arbeitsplatz_SK.pdf.

E-Bundesrat besteht aus einer Schnittstelle zwischen dem VIS.SAX-Mandanten der SK und dem Bundesratsserver. Über die Schnittstelle werden regelmäßig automatisiert Bundesratsdrucksachen vom Bundesratsserver übernommen und automatisch VIS-Schriftgutobjekte (Akten, Vorgänge, Dokumente) nach einer vorgegebenen Struktur angelegt, die für die weiteren Arbeitsprozesse SK-intern zur Verfügung stehen. Die Schriftgutobjekte werden ebenfalls automatisch mit für die Bundesratsarbeit spezifischen Metadaten versehen, die für Recherchen sowie zum Erstellen von Bundesratsvermerken und Ähnlichem genutzt werden.

3. E-Landtag

E-Landtag besteht aus einer Webschnittstelle zwischen dem elektronischen Dokumentations- und Auskunftssystem EDAS des Sächsischen Landtages und dem VIS.SAX-Mandanten der SK. Über die Schnittstelle werden vereinbarte Daten automatisiert aus EDAS abgerufen und automatisch VIS-Schriftgutobjekte (Akten, Vorgänge, Dokumente) nach einer vorgegebenen Struktur angelegt, die für die weiteren Arbeitsprozesse SK-intern zur Verfügung stehen.

Die Schriftgutobjekte werden mit spezifischen Metadaten versehen, die für Recherchen, Statistiken und für die Weiterleitung an die Ressorts per E-Mail genutzt werden.

V. Datenschutz und Datensicherheit

1. Der Staatssekretär / Amtschef sorgt für die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes gemäß Artikel 5 Absatz 1, 24 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 sowie 32 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung² in der jeweils geltenden Fassung.
2. Gemäß Kabinettsbeschluss vom 30. September 2008 wird das Verfahren VIS.SAX für alle Behörden des Freistaates Sachsen vom SID betrieben. Der Zugriff auf die Daten erfolgt über das Sächsische Verwaltungsnetz.
3. Die Beschäftigten des SID, die das Verfahren betreuen, sind auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und wurden einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung gemäß Sächsischem Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterzogen.
4. Die Speicherung und Verarbeitung von Daten aus der IT-gestützten Vorgangsverwaltung entspricht den Anforderungen nach BSI-Grundschutz. Für den Schriftgutbestand inklusive E-Kabinett wurde durch das SMI im Rahmenkonzept zur IT-Sicherheit der Anwendung VIS.SAX ein Schutzbedarf „hoch“ festgestellt. Dieser wird durch den IT-Dienstleister SID gewährleistet. Die Kommunikation innerhalb des Sächsischen Verwaltungsnetzwerkes erfolgt mittels HTTPS.
5. In VIS.SAX werden keine auf Nutzende bezogenen Daten erfasst oder protokolliert, die über die für die Nutzenden einsehbaren Daten hinausgehen.
6. Jede Nutzung und Verknüpfung der in VIS.SAX gewonnenen Daten mit automatisiert verarbeiteten Beschäftigtendaten ist untersagt.
7. Die Sicherung der Daten erfolgt durch den IT-Dienstleister SID täglich und redundant.
8. In Ausfallzeiten steht den Nutzenden das Notfallsystem zur Recherche zur Verfügung. Es umfasst die Daten der letzten Sicherung des Vortages.

² Aktuell geltende (konsolidierte) Fassung: [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG \(Datenschutz-Grundverordnung\)](#) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88

VI. Zugriffsberechtigungen

1. Für die Vergabe der Zugriffsrechte gilt der Grundsatz der arbeitsorganisatorischen Sachbezogenheit. Die Struktur der vergebenen Berechtigungen ist im Konfigurationskonzept festgelegt, aus dem der Personenkreis, der jeweils nutzbare Funktionsumfang des Systems sowie die eingestellten Aktivitätsgruppen/Rollen hervorgehen. Dabei erhält jeder Nutzende nur die Rechte, die er für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben benötigt.
2. Die Zuweisung von Rechten und Sicherheitsprofilen erfolgt bei der Anmeldung am Netzwerk der SK und damit am System VIS.SAX. Über diese Identifikation werden die Zuweisung von Rechten an Werkzeugen und Ablagen sowie Stellvertretungs- und Vorgesetztenrechte vorbestimmt.

VII. Arbeitsschutz, Leistungs- und Verhaltenskontrolle

1. Für den Einsatz von VIS.SAX gilt die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse.
2. VIS.SAX wird nicht zur individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle eingesetzt, das schließt auch die Auswertung und Nutzung von Daten und Metadaten zur individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle aus.

VIII. Information, Schulung der Bediensteten, Anwenderbetreuung

1. Die SK informiert die Bediensteten im Intranet über den Einsatz von VIS.SAX.
2. Alle Bediensteten werden unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in der SK in die Nutzung von VIS.SAX anforderungsgerecht eingewiesen. Die hausinternen Einweisungen werden so durchgeführt, dass die Bediensteten ein Verständnis für die eingesetzte Software erhalten, um eine sichere, stress- und störungsfreie Beherrschung und Anwendung von VIS.SAX zu ermöglichen.
3. Allen Bediensteten stehen die vorhandenen hausinternen Schulungsunterlagen der SK im Intranet zur Verfügung.
4. Weiterführende Schulungen mit Zertifikat werden als dienstliche Fortbildungen über das Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FoBiZ) angeboten und sollen zusätzlich zu den hausinternen Einweisungen genutzt werden.
5. Für jede Organisationseinheit der SK ist mindestens eine Multiplikatorin oder ein Multiplikator für die Arbeit mit VIS.SAX benannt.
6. Die SK gewährleistet eine Anwenderbetreuung. Dazu gehören eine Hotline, ein Funktionspostfach, nach Bedarf themenspezifische Workshops, Anwendungsinformationen über den Startbildschirm und eine FAQ-Seite im Intranet sowie Multiplikatortreffen mit Vertretern aus jeder Organisationseinheit zum Erfahrungsaustausch.

IX. Rechte des Personalrates

1. Der GPR hat ein Einsichtsrecht in Unterlagen und Verträge mit externen Dienstleistern, die VIS.SAX betreffen.
2. Die SK ermöglicht dem GPR gemäß Ziffer III Nr. 1 jederzeit die Einsichtnahme in die zentrale Releaseplanung und die dazugehörigen Funktionsübersichten.

3. Der GPR ist rechtzeitig und umfassend von einer geplanten Erweiterung, Ergänzung und Veränderung von VIS.SAX zu unterrichten. Rechtzeitig bedeutet, dass die Information des GPR und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
4. Der GPR kann sich jederzeit vor Ort in den Referaten und Bereichen der SK über die praktische Verfahrensdurchführung informieren. Entsprechendes gilt für die Schwerbehindertenvertretung.
5. Auf Wunsch des GPR steht die SK mindestens einmal im Jahr für ein Gespräch über die Anwendung von VIS.SAX zur Verfügung.

X. Salvatorische Klausel, Inkrafttreten, Kündigung

1. Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Sollte den Vertragschließenden dieser Vereinbarung eine eventuelle Unwirksamkeit bekannt werden, werden sie schnellstmöglich eine neue Regelung treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.
2. Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 20. Juli 2018 außer Kraft.
3. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung solange fort, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird.

Dresden, 8. Mai 2023

gez. in VIS.SAX

■■■■■■■■■■
Staatssekretär / Amtschef

Dresden, 17. Mai 2023

gez. in VIS.SAX

■■■■■■■■■■
Vorsitzender des GPR